



Gemeinde Löbnitz · Parkstraße 15 · 04509 Löbnitz

Herrn  
Matthias Ruppert  
An der Muldenaue 27 A  
04509 Löbnitz OT Roitzschjora

**04509 Löbnitz**  
Parkstraße 15  
Telefon: 03 42 08 789 - 0  
Telefax: 03 42 08 789 - 29  
Internet: [www.loebnitz-am-see.de](http://www.loebnitz-am-see.de)

E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Hoff

**Löbnitz,**  
15.04.2024

### Ihre Petition

**„Rettet das Löbnitzer Naturufer am Seelhausener See - Stoppt den Bau der Ferienanlage“  
eingereicht am 29.02.2024**

### Anhörung

Sehr geehrter Herr Ruppert,

die Gemeinde Löbnitz beabsichtigt, Ihnen gegenüber den folgenden Bescheid zu erlassen:

1. Ihre Petition „Rettet das Löbnitzer Naturufer am Seelhausener See - Stoppt den Bau der Ferienanlage“, eingereicht in der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024 sowie per E-Mail vom 29.02.2024, wird abgelehnt.
2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.

### Begründung:

#### I.

Sie übergaben bei der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024 „symbolisch“ ein Plakat einer Online-Petition. Zudem sendeten Sie am 29.02.2024 eine E-Mail an die Gemeinde Löbnitz, welcher die Übersicht einer Online-Petition auf der Plattform „openpetition.org“ beigefügt war. Ausweislich

Ihrer E-Mail schlossen sich 4908 Abstimmungsteilnehmer der Online-Petition an, worunter - ebenfalls ausweislich Ihrer E-Mail - 493 Einwohner der Gemeinde Löbnitz seien.

Der Betreff der E-Mail lautet: „Übergabe Petition: rettet das Löbnitzer Naturufer am Seelhausener See - Stoppt den Bau der Ferienanlage“. Ausweislich der dieser E-Mail angehangenen PDF-Datei ist Ihre primäre Forderung der Stopp des Baus der Ferienanlage, weil dort streng geschützte Tierarten vorkämen und in den letzten 30 Jahren ein einmaliges Ökosystem mit vielfältigen Pflanzen und Bäumen entstanden sei. Durch den Bau der Ferienanlage würde dies zerstört werden. Aus Ihren eigenen Erfahrungen könnten Sie bestätigen, dass ca. zehn Biber und mehrere Eisvögel in diesem Gebiet leben würden und Sie sich bei der Unteren Naturschutzbehörde zum Sachverhalt erkundigt hätten. Dort habe man Ihnen entgegnet, dass keine Nachweise für Biber und Eisvögel vorliegen würden.

## II.

Zwar ist die Einreichung Ihrer Petition zulässig. Ihrer Bitte danach, auf einen Stopp der Arbeiten am Löbnitzer Ufer des Seelhausener Sees hinzuwirken, wird die Gemeinde Löbnitz jedoch nicht nachkommen.

Ausweislich § 12 Abs. 1 S. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden.

Die Gemeinde Löbnitz ist für die Entscheidung über die Petition zuständig, weil Sie diese direkt an die Gemeinde Löbnitz gerichtet haben.

Die Gemeinde legt Ihre Erklärungen aus der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024 sowie aus der E-Mail vom 29.02.2024 zu Ihren Gunsten so aus, dass Sie mit der Petition derart auf die Gemeinde einwirken möchten, dass diese mit den ihr rechtlich zulässigen Handlungsmöglichkeiten die Umsetzung des bereits im Jahr 2014 verabschiedeten Aufstellungsbeschlusses und des derzeit in der Planungsphase befindlichen Bebauungsplanes zum oben genannten Gebiet verhindert. Soweit Ihre Petition auf Handlungen durch die Gemeinde und deren Mitarbeiter gerichtet wäre, welche nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen würden, wäre die Petition bereits deshalb zurückzuweisen.

Die Gemeinde kommt der vorliegenden Petition nicht nach, weil die Nutzung des Löbnitzer Ufers des Seelhausener Sees für Gewerbe (insbesondere Tourismus) bereits seit dem Jahr 1995 geplant und vorangetrieben wurde. In den zurückliegenden Jahren, insbesondere seit der Bearbeitung des 1. Aufstellungsbeschlusses im Jahr 2012, war die gewerbliche Nutzung des Ufers mehrfach Gegenstand der öffentlichen Gemeinderatssitzungen sowie Gegenstand öffentlicher Auslegungen mit der gesetzmäßig vorgesehenen Bürgerbeteiligung.

Zudem lag in der Zeit vom 05.12.2022 bis 13.01.2023 der Entwurf für den Bebauungsplan zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Möglichkeit zur Stellungnahme, insbesondere zugunsten der Einwohner der Gemeinde, öffentlich aus und war auf der Homepage der Gemeinde aufzurufen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat die Gemeinde darüber hinaus über 40 Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere von den beteiligten Umweltverbänden erfolgten keine Stellungnahmen, welche inhaltlich Ihrer Petition ähnlich wären.

Auch durch die Behandlung der Thematik im Gemeinderat - mit den von den Einwohnern der Gemeinde gewählten Gemeinderäten und mit meist einstimmigen Beschlüssen - hat sich der demokratische Wille der Einwohner der Gemeinde über mehrere Amtsperioden hinweg derart bestätigt, dass die Gemeinde das Vorhaben - soweit überhaupt rechtlich möglich - zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse nicht stoppen wird.

Im Übrigen verweisen wir insbesondere auf die Ihnen bekannten Erläuterungen zum Thema im Amtsblatt 10/2023 der Gemeinde.

Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Rücknahme Ihrer Petition oder zur Stellungnahme bis zum

29.04.2024.

Mit freundlichen Grüßen



D. Hoffmann  
Bürgermeister